

## Mitteilung an die buchhändlerischen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer

Ich sehe mich veranlaßt, auf meine Mitteilung an alle Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — vom 21. November 1936 noch einmal hinzuweisen.

Alle buchhändlerischen Angelegenheiten, die sich aus dem Verhältnis des Mitgliedes zur Reichsschrifttumskammer (ausgenommen sind die Angelegenheiten, die die Wirtschaftsstelle des Deutschen Buchhandels bearbeitet, und die Devisenanträge, die ausschließlich an die Zentrale nach Berlin zu richten sind) und aus der Arbeit der einzelnen Gaue ergeben, werden nur über die Dienststelle der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Leipzig erledigt.

Die Mitglieder der Gruppe Buchhandel wollen daher ihren Schriftwechsel stets mit der Dienststelle, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, führen und davon Abstand nehmen, ihre Korrespondenz an die Zentrale der Reichsschrifttumskammer nach Berlin zu richten. Die Zentrale der Kammer muß im Interesse einer raschen Abwicklung des Geschäftsverkehrs so weit wie möglich entlastet werden. Jedes Mitglied hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn infolge falscher Adressierung die Erledigung seiner Korrespondenz eine Verzögerung erfährt.

Leipzig, den 27. November 1937

Baur

## Copyright-Bestimmungen in der neuen Fassung vom November 1937

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Für die beim Copyrightamt in Washington zu stellenden Anträge auf Erteilung des Copyrightschutzes sind einige Änderungen eingetreten.

Wir veröffentlichen nachstehend die Bestimmungen über die Erlangung des Copyrightschutzes in der neuen Fassung; die genaue Befolgung ist unbedingt erforderlich.

Leipzig, den 26. November 1937

Dr. Heß

### Copyright-Bemerk.

1. In jedes zu schützende Werk muß der Vermerk »Copyright, Jahreszahl, by . . . .« (Vollständiger Vor- und Zuname des Antragstellers, bei Firmen die gesetzliche Bezeichnung der Firma mit allen Zusätzen, wie G. m. b. H., Verlag oder U. G.) auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes eingedruckt sein.

Werke, in denen der Copyright-Vermerk an anderer Stelle erscheint, werden vom Copyright-Amt abgelehnt. Bei Zeitschriften und Musikaalien darf allerdings der Copyright-Vermerk auch auf der ersten Seite des Textes oder der Noten stehen.

Die im Copyright-Vermerk angegebene Jahreszahl muß unbedingt dasjenige Jahr bezeichnen, in dem das Werk tatsächlich veröffentlicht ist. Wenn auf dem Titelblatt ein anderes Erscheinungsjahr angegeben ist als in dem Copyright-Vermerk, so ist bei der Anmeldung diese Verschiedenheit schriftlich zu begründen oder zu erklären.

### Pseudonym.

2. Wenn in dem zu schützenden Werk der Verfasser durch ein Pseudonym bezeichnet ist, so muß doch auf dem Anmeldeformular der wirkliche Name des Verfassers (mit ausgeschriebenen Vornamen) sowie seine Staatsangehörigkeit angegeben sein.

Wenn der Verfasser, der ein als Schriftstellernamen gut bekanntes Pseudonym gebraucht, selbst der Copyright-Inhaber ist, so kann er das Pseudonym auch in dem Copyright-Vermerk verwenden. Aber dann muß ebenfalls auf

dem Anmeldeformular sein wirklicher Name (mit ausgeschriebenen Vornamen) sowie seine Staatsangehörigkeit vermerkt sein.

### Englischer Text.

3. Das Werk darf keinen Text in englischer Sprache enthalten; nur Erläuterungen und Zusätze in Englisch sind erlaubt. Bücher in englischer Sprache, die den Copyright-Schutz erlangen sollen, müssen in den Vereinigten Staaten gesetzt, gedruckt und gebunden sein.

### Anmeldung.

4. Von jedem zu schützenden Werk muß baldmöglichst nach Erscheinen ein Belegexemplar, bei amerikanischen Autoren zwei Exemplare (und zwar der besten Ausgabe) dem Amerika-Institut, Berlin NW 7, Universitätsstraße 8, zur Weiterleitung an das Copyright-Amt in Washington übermittelt werden. Jedem Werk ist ein vom Antragsteller ausgefülltes Anmeldeformular mit vollständiger Adresse beizufügen, wonach die vom Copyright-Amt vorgeschriebene Begleitkarte vom Amerika-Institut ausgefüllt wird. Anmeldeformulare sind kostenlos vom Amerika-Institut, Berlin, und von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, zu beziehen. Der einheitlichen Registratur wegen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Werken ist neben den ausgefüllten Vordrucken ein Verzeichnis der betreffenden Autoren und Titel beizufügen.

### Gebühren.

5. Die Gebühren betragen je Werk 2 (zwei) Dollar und 3 (drei) Reichsmark. Die Dollarbeträge sind einzusenden in Währung der Vereinigten Staaten (Dollarnoten oder auf Dollar lautende Bankschecks), die Markbeträge in deutscher Währung entweder direkt oder als Überweisung auf Postcheckkonto Berlin NW 7, Nr. 152 472 Amerika-Institut, Abteilung Copyright. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nur diese Nummer (152 472) mit der Anschrift »Amerika-Institut, Abteilung Copyright« zu benutzen ist. Darauf sind besonders die Banken aufmerksam zu machen.